

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
vom 06.06.2023

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2023 vom 5. April 2023 (BANz. AT 06.06.2023 B6) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

